



206 Nr. 1 Besteuerung von stillen Reserven von Holding- und Domizilgesellschaften bei Wechsel zur ordentlichen Steuerpflicht («Sondersatzlösung»)

1. Allgemeines

§ 206 regelt die übergangsrechtlichen Steuerfolgen auf kantonaler Ebene bei Wegfall der bisher privilegierten Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften gemäss den bis Ende 2019 geltenden §§ 63–65), welche ab dem 1. Januar 2020 der ordentlichen Besteuerung unterstehen. Danach ist es möglich, während fünf Jahren (2020–2024) die stillen Reserven inkl. der selbst geschaffenen Mehrwerte (Goodwill), welche in der Zeit eines kantonalen Steuerstatus gebildet wurden, zu einem Sondersatz und getrennt vom übrigen Gewinn steuerlich abzurechnen.

Die gesonderte Besteuerung ist nur soweit möglich, wie diese stillen Reserven bisher nicht steuerbar waren und zukünftig der ordentlichen Besteuerung unterliegen werden. Die Höhe der stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill) wird von der Veranlagungsbehörde mittels einer rechtsmittel-fähigen Verfügung festgesetzt.

1.1 Steuersätze Staatssteuer

Der für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven massgebliche Steuersatz beträgt für die Staatssteuer:

- a. bis 31. Dezember 2022 1,5 %
- b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 1,6 %.

1.2 Steuersätze Gemeindesteuer

Der für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven massgebliche Steuersatz beträgt für die Gemeindesteuer:

- a. bis 31. Dezember 2022 0,625 %
- b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.

1.3 Umfang der stillen Reserven für die Sondersteuerlösung

Stille Reserven qualifizieren nur unter den folgenden Voraussetzungen für die Sondersatzlösung:

Aus steuersystematischen Gründen können grundsätzlich nur jene stillen Reserven steuerunwirksam aufgedeckt werden, welche in der Zeit zwischen Eintritt in den kantonalen Steuerstatus und dessen Verlust entstanden sind. Darüber hinaus müssen die stillen Reserven dem «steuerfreien» Bereich zugeordnet werden können. Bei Domizilgesellschaften resp. gemischten Gesellschaften sind dies die auslandsbezogenen stillen Reserven im Umfang der steuerfreien Quote und bei den Holdinggesellschaften sämtliche stille Reserven, sofern keine Ausnahme vorliegt (vgl. 1.4). Schliesslich dürfen die stillen Reserven nicht bereits bis am 31. Dezember 2019 durch Bildung einer als Gewinn besteuert geltenden Reserve steuerfrei aufgedeckt worden sein (vgl. dazu Steuerbuch 207 Nr. 1).

1.4 Ausnahmen der steuerfreien Aufdeckung von stillen Reserven

Nicht für die Sondersteuerlösung qualifizieren stille Reserven:

- auf Immobilien (Immobilienenerträge wurden auch bei privilegierten Gesellschaften ordentlich besteuert);
- auf qualifizierten Beteiligungen im Umfang der Differenz zwischen Gestehungskosten und Verkehrswert (diese bleiben auch nach Statuswechsel indirekt über den Beteiligungsabzug gewinnsteuerfrei);
- auf inlandsbezogenen Aktiven (Inlandsparte bei Domizilgesellschaften) sowie stille Reserven im Umfang der steuerbaren Quote auf auslandsbezogenen Aktiven (Auslandsparte bei Domizilgesellschaften);
- welche beim Eintritt in das Privileg schon bestanden haben.



1.5 Bewertungsfragen

Die Ermittlung der stillen Reserven und des Goodwills hat nach einer allgemein anerkannten bzw. objektiv nachvollziehbaren Bewertungsmethode zu erfolgen. Dabei sind sowohl vergangenheitsorientierte Bewertungsmethoden (z.B. Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert gemäss Kreisschreiben 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz [Praktikermethode]) als auch zukunftsorientierte Bewertungsmethoden (z.B. DCF-Methode) vorstellbar. In jedem Fall muss die angewandte Methode aber das Geschäftsmodell der Gesellschaft angemessen berücksichtigen. Zudem müssen die getroffenen Annahmen realistisch und nachvollziehbar sein.

1.6 Kapitalsteuer

Durch die Festsetzung mittels Verfügung werden steuerbilanziell keine stillen Reserven gebildet (aufgedeckt). Das steuerbare Eigenkapital ändert sich also nicht.

2. Besteuerung nach dem Sondersatz

Grundsätzlich werden die in der Verfügung festgehaltenen stillen Reserven im Falle ihrer Realisation in den nächsten 5 Jahren, d.h. bis zum 31.12.2024, gesondert besteuert.

Als Realisation gilt:

- die echte Realisation (z.B. durch Verkauf)
- die buchmässige Realisation
- die steuersystematische Realisation (z.B. bei Wegzug ins Ausland)
- die echte Realisation im operativen Gewinn:
 - o bei gleichbleibenden operativen Verhältnissen kann davon ausgegangen werden, dass die operativen Gewinne auch nach dem Verlust des Privilegs im Verhältnis der Spartergebnisse unter dem bisherigen Steuerstatus anfallen. Die Aufteilung kann in der Praxis schätzungsweise aufgrund des Durchschnitts der Summe der in- und auslandsbezogenen Ergebnisse der letzten drei Jahre vor Statusverlust erfolgen.
 - o bei Veränderungen der operativen Tätigkeiten (z.B. bei Umstrukturierungen) muss der Nachweis, dass der Reingewinn realisierte stille Reserven aus der Zeit der Statusbesteuerung enthält, durch die Gesellschaft erbracht werden.

3. Spezialfall

Gewisse Statusgesellschaften können unter Umständen nicht in genügendem Umfang von der Step-Up Möglichkeit profitieren. Entsprechend stellt § 205 Abs. 5 sicher, dass die effektive Gewinnsteuerbelastung auf den Erträgen der betroffenen Statusgesellschaften in der Übergangsfrist von fünf Jahren nicht über den ab 2025 im Kanton Basel-Landschaft geltenden Gewinnsteuersatz von 13,45 Prozent hinausgeht.

In diesem Fall können juristische Personen in der Übergangsphase (2020-2024) beantragen, den Reinertrag mit maximal 4.4 % (Staatssteuer) bzw. 2.42 % zu besteuern. Ausgenommen davon sind Nettobeteiligungserträge nach § 59 sowie Erträge aus schweizerischem Grundeigentum.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))





Anhang Gesetzeswortlaut

§ 206 *

XVII. Holding- und Domizilgesellschaften

¹ Wurden juristische Personen nach §§ 63–65 besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert besteuert.

² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.

³ Der für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven nach Abs. 1 massgebliche Steuersatz beträgt für die Staatssteuer:

- a. bis 31. Dezember 2022 1,5 %;
- b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 1,6 %.

⁴ Der für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven nach Abs. 1 massgebliche Steuersatz beträgt für die Gemeindesteuer:

- a. bis 31. Dezember 2022 0,625 %;
- b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.

⁵ Der Reinertrag von juristischen Personen, welche nach §§ 63–65 besteuert wurden, wird auf Antrag mit maximal 4,4 % (Staatssteuer) bzw. 2,42 % (Gemeindesteuer) besteuert. Ausgenommen davon sind Nettobeteiligungserträge nach § 59 sowie Erträge aus schweizerischem Grundeigentum.